

Denkmalschutz und dessen Förderung

im Ländlichen Raum Sachsens,
LEADER Handlungsfeldveranstaltung Wohnen am 10.2.2022



Denkmalförderung

- Rechtsgrundlagen
- Gegenstand und Grenzen
- Förderprogramme
- Verteilung

Denkmalförderung - Rechtsgrundlagen

Sächsisches Denkmalschutzgesetz, § 8

„Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen. ...

Der Freistaat Sachsen trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Freistaat trägt hierzu durch Zuwendungen bei.“

Richtlinie Denkmalförderung vom 31. August 2019

Stand 27. Oktober 2021

Denkmalförderung – **Gegenstand** und Grenzen

- Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Pflege und Nutzbarmachung eines Kulturdenkmals – auch Instandsetzung, Wiederherstellung, Nachbildung und Versetzung („Translozierung“).
- Bauaufnahmen, Schadensuntersuchungen, restauratorische Untersuchungen

Denkmalförderung – **Gegenstand** und Grenzen

- Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Schutz darunterliegender archäologischer Sachzeugen...
- Maßnahmen aufgrund von Verfügungen nach § 11 Absatz 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, soweit diese durch die zuständige Denkmalschutzbehörde im Wege der Ersatzvornahme vollzogen werden

Denkmalförderung – Gegenstand und **Grenzen**

I Denkmalbedingter Mehraufwand (DMA)

Aufwendungen, die aus Gründen der Denkmalpflege an einem Kulturdenkmal vorgenommen werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht denkmalgeschützten Objekten übersteigen.

Pauschalierung in Anlage 1 zur FörderRL

Denkmalförderung – Gegenstand und **Grenzen**

- Keine Förderung von Technik (Kostengruppe 400)
- Außenanlagen, bspw. Parkplätze und Zuwegung
- Anbauten ohne Denkmaleigenschaft

Denkmalförderung – Gegenstand und **Grenzen**

I „konkurrierende Programme“

- Städtebauliche Denkmalpflege
- LEADER
- Wohnungsbau
- Regel- und Sonderprogramme des Bundes (mit Kofinanzierung durch Freistaat)
- ...

Denkmalförderung – Gegenstand und **Grenzen**

Leistungen Dritter/Vermeidung von Doppelförderung

- „Die Summe der Zuwendungen verschiedener Fördermittelgeber darf 100 Prozent der Gesamtkosten der geförderten Maßnahme einschließlich der Eigenleistungen nicht übersteigen.
- Soweit auf die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bewilligung weitere Drittmittel geleistet werden, ist die Bewilligung ... entsprechend anzupassen.
- Zuschüsse nach dieser Richtlinie können auch zur Beibringung eines Eigenanteils im Rahmen der Förderung von Maßnahmen aus sonstigen öffentlichen Förderprogrammen verwendet werden, soweit diese Förderprogramme dies zulassen.“

Denkmalförderung – Förderprogramme Land

- I Landesprogramm Denkmalpflege
 - Bewilligungsstelle: untere Denkmalschutzbehörden
 - Regelsatz: 50% des denkmalbedingten Mehraufwands

Denkmalförderung – Förderprogramme Land

I Sonderprogramm Denkmalpflege

- Bewilligungsstelle: Landesamt für Denkmalpflege
- Regelsatz: 75 % des denkmalbedingten Mehraufwands
- darin: Programm „Dächer dicht!“ und „Umgebendehäuser“

Denkmalförderprogramm „Dächer dicht!“



Sofortprogramm der
Koalition seit 2020

Sicherung der Außenhülle

Handwerkerhöfe, Bleichstraße in
Plauen,
vorher und nachher

Umgebindehausförderung

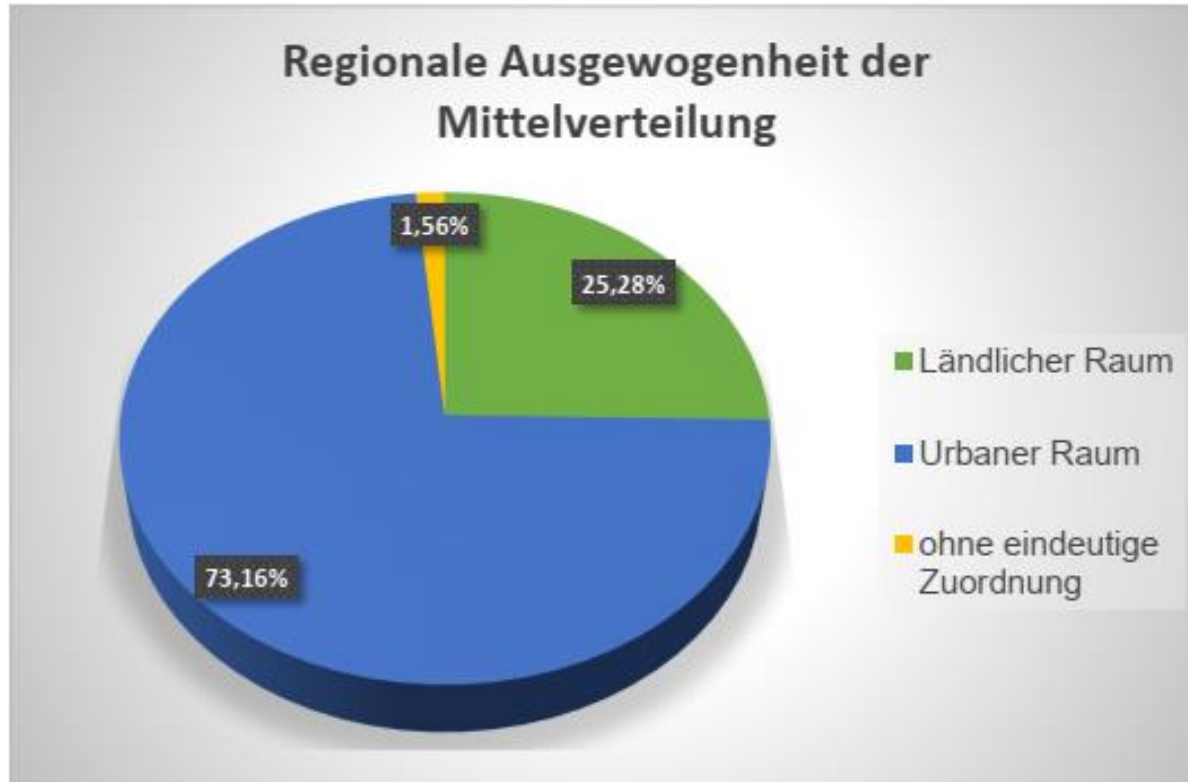


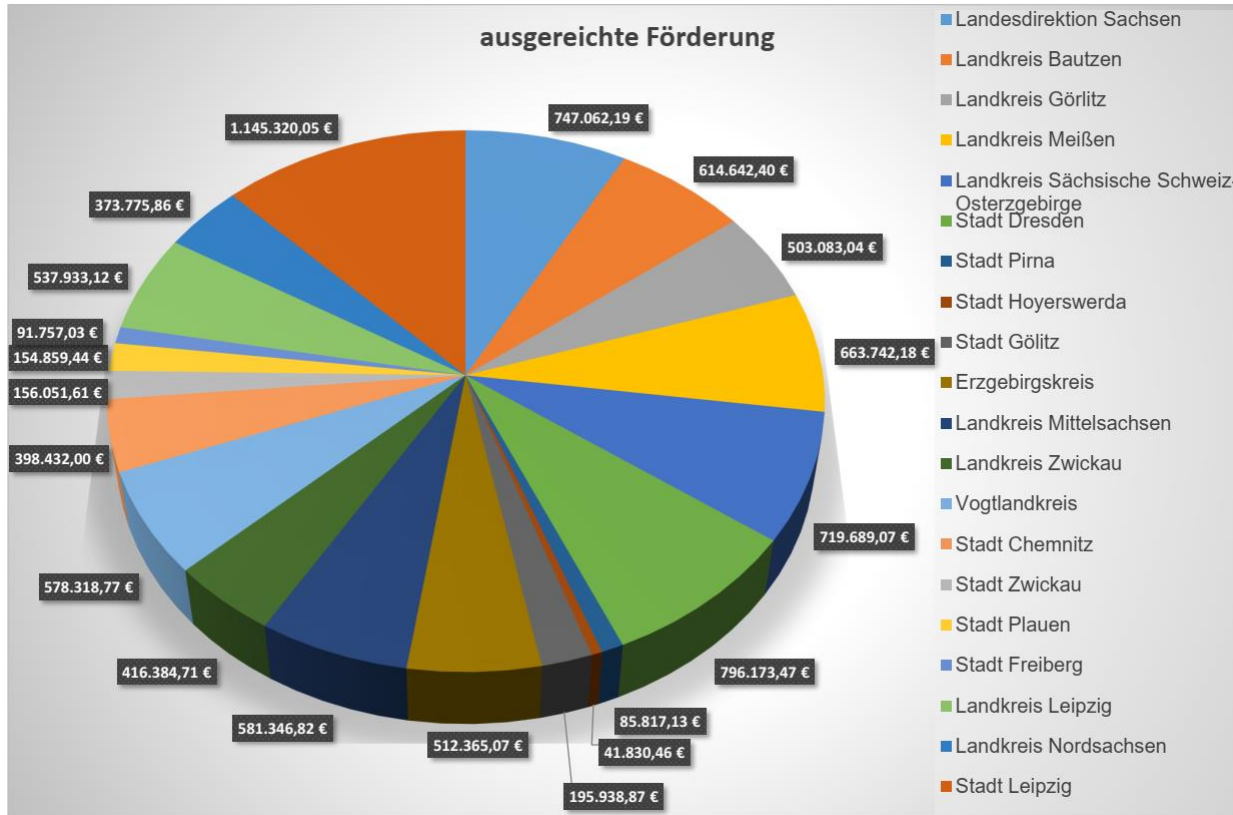
seit 2013 - jährlich

Erhalt von
Umgebindehäusern
und Gebäuden des
ländlichen Bauens

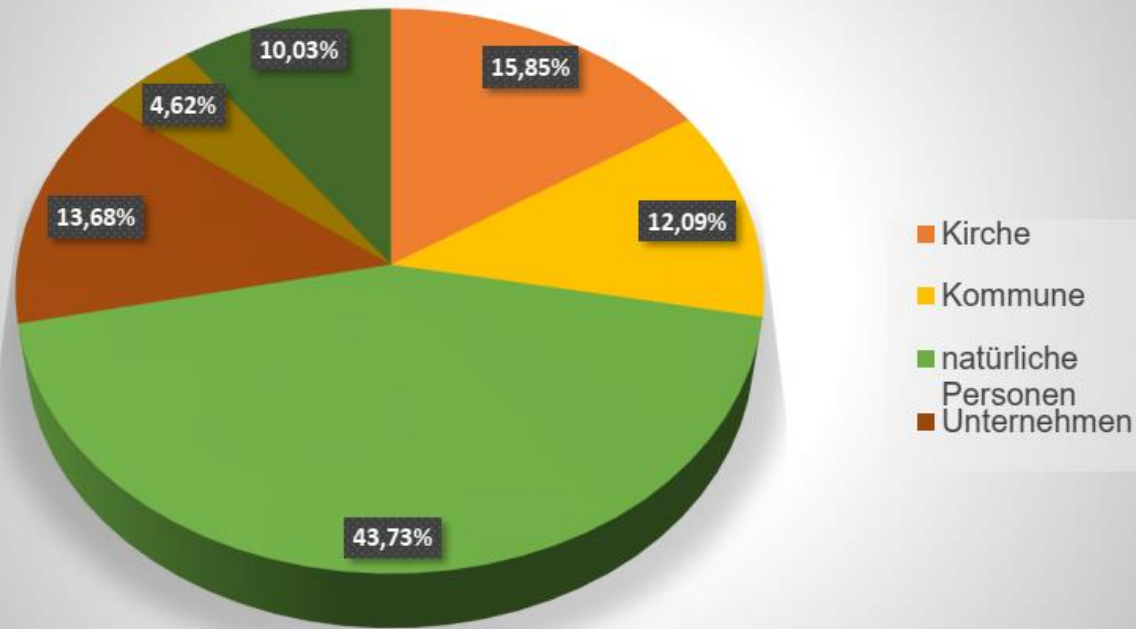
Hauptstraße in Kottmar,
vorher und nachher

Denkmalförderung - Verteilung





Mittelverteilung nach Rechtsform



Ansprechpartner - Denkmalförderung

- Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Referat 51 – Denkmalpflege und Denkmalschutz
Referatsleiter Ulrich Schreiber
Archivstr. 1
01097 Dresden

- Telefon 0351 564 50510
E-Mail Ulrich.Schreiber@SMR.Sachsen.de